
akut extra

ausgegeben zu Bonn am 27. November 2019

Nr. 26/2019

Satzung der Fachschaft Geographie

Satzung der Fachschaft Geographie

Präambel

- A. Fachschaft
- B. Organe der Fachschaft
- C. Wirtschafts- und Haushaltsführung
- D. Schlussbestimmungen

Präambel

Als Teil der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (im Folgenden RFWU Bonn) und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung hat sich die Fachschaft Geographie an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die folgende Satzung gegeben.

A. Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Alle Studierenden, die in den Studienfächern

- „B.Sc. Geographie“,
- „M.Sc. Geographie“,
- „M.Sc. Katastrophenvorsorge und -management“,
- „M.Sc. Geography of Environmental Risks and Human Security“,
- „Promotion Entwicklungsgeographie“,
- „Promotion Geographie“,
- „Promotion Historische Geographie“

im Hauptfach an der Rheinischen Friedrichs-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind, bilden die Fachschaft Geographie, sowie aller zukünftigen in der Fachschaft angesiedelten Studiengänge (bezogen auf die Anlage „Fachschaftenliste“ der FKGO).

(2) Die Fachschaft nimmt alle sie betreffenden Aufgaben innerhalb der Studierendenschaft wahr und vertritt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Belange der Studierenden, die in den Studienfächern

- „B.A. Geographie“,
- „Bachelor Lehramt Geographie“,
- „Master Lehramt Geographie“,
- „M.Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie“

im Nebenfach, Zweitfach, Begleitfach oder in kooperierenden Studiengängen mit anderen Institutionen eingeschrieben sind.

§ 2 Organe der Fachschaft

(1) Die Fachschaft äußert ihren Willen durch ihre Organe und deren Wahl.

(2) Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsvertretung (FSV)

2. der Fachschaftsrat/Vorstand der FSV (FSR)
3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
4. die Fachausschüsse (FA)
5. die Studienfachvollversammlung (SFVV)

(3) Die Amtszeit der unter § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten Organe beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl der Nachfolgemitglieder bleiben die Mitglieder der betreffenden Organe kommissarisch im Amt.

§ 3 Gemeinsame Aufgaben der Organe FSV, FSR und der FA

- (1) Die Organe FSV, FSR und FA fördern auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Mitglieder der Fachschaft. Sie nehmen die hochschulpolitischen Belange der Fachschaft wahr und nehmen Stellung zu hochschulpolitischen Fragen. Eine über die Aufgaben der FSV und FA hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen der Hochschule.
- (2) Die Organe FSV, FSR und FA wirken an der fachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums mit und vertreten die Interessen der Studierenden (Die Fachschaft) gegenüber der RFWU Bonn in unterschiedlichsten Gremien.
- (3) Die Organe FSV, FSR und FA sind mit verantwortlich für die Organisation von Veranstaltungen zur Einführung und Vernetzung der von ihr vertretenen Studierendenschaft.
- (4) Die Organe FSV, FSR und FA fördern mit den ihnen gegebenen Kapazitäten die Vernetzung von Geographiestudierenden auf Konferenzen und in Verbänden, im Besonderen im Rahmen von GeoDACH und Bundesfachschaftentagungen der geographischen Fachschaften.

B. Die Organe der Fachschaft

I. Die Fachschaftsvertretung (FSV)

§ 4 Rechtsstellung der FSV

Die FSV ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft am Fachbereich. (§ 77 S. 2 HG i.V.m. § 27 III SSt)

§ 5 Zusammensetzung und Zusammentritt der FSV

- (1) Die FSV besteht aus folgender Anzahl von Mitgliedern:
 1. bei bis zu 500 Mitgliedern der Fachschaft 7 Mitglieder
 2. bei bis zu 1000 Mitgliedern der Fachschaft 11 Mitglieder
 3. bei bis zu 2000 Mitgliedern der Fachschaft 15 Mitglieder
 4. bei mehr als 2000 Mitgliedern der Fachschaft 19 Mitglieder.
 (vgl. § 27 Abs. 1 Satzung der Studierendenschaft)
- (2) Die FSV tritt auf Einladung ihrer Vorsitzenden zu einer FSV-Sitzung zusammen:

1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal wöchentlich in öffentlicher Sitzung,
2. außerhalb der Vorlesungszeit mindestens alle drei Wochen,
3. auf eigenen Beschluss,

sowie wenn:

1. die FSVV,
2. ein FA,
3. eine SFVV,
4. 5% der Mitglieder der Fachschaft

dies unter Angabe von zu behandelnden Tagesordnungspunkten schriftlich verlangen.

Auf das Zusammentreten der FSV-Sitzung wird in Form einer schriftlichen öffentlichen Ankündigung über ein geeignetes digitales Medium durch die FSR-Vorsitzenden hingewiesen.

- (3) Die gewählten Mitglieder der FSV sind grundsätzlich dazu angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Über den Inhalt vertraulicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die FSV ist verpflichtet, während der Sitzungen schriftlich Protokoll zu führen.
- (5) Für die FSV gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend, soweit anwendbar, sofern sie sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 6 Wahl der FSV

- (1) Die FSV wird jährlich von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Urnenwahl gewählt.
- (2) Die Wahl wird vom Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Der/Die Wahlleitende beruft frühestens am 5. Tag und spätestens am 14. Tag nach dem letzten Wahltag die konstituierende Sitzung der neu gewählten FSV ein und leitet sie, bis zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt sind. Geschlechterparität bei der Besetzung von Ämtern und der Erstellung der Wahlliste wird angestrebt.
- (4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung muss 7 Tage vor der geplanten Sitzung an alle gewählten FSV-Mitglieder verschickt werden.
- (5) Das Nähere bestimmt die Fachschaftswahlordnung.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit der FSV

- (1) Die gewählten Mitglieder der FSV wählen die Vorsitzenden und die Finanzreferent*innen des FSR.
- (2) Die FSV-Sitzung wählt alle weiteren Mitglieder des FSR.
- (3) Die FSV-Sitzung wählt auf Vorschlag der SfVV die Mitglieder des betreffenden FA.
- (4) Die FSV-Sitzung wählt den Kassenprüfungsausschuss.
- (5) Die FSV-Sitzung wählt den Wahlausschuss.

- (6) Die FSV-Sitzung beschließt über den Haushaltsplan.
- (7) Die FSV-Sitzung beschließt mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder die politische und finanzielle Entlastung des Vorstandes der FSV und der Finanzreferent*innen. Die finanzielle Entlastung kann nicht verweigert werden, wenn die Kassenprüfung keine Ungenauigkeiten ergibt. Die Entlastung muss von einem Mitglied der FSV beantragt werden. Finanzielle Entlastung kann auch von den Kassenprüfer*innen beantragt werden. Auf Antrag eines Mitglieds der FSV muss eine Einzelentlastung durchgeführt werden.

§ 8 Der Vorstand der FSV und seine Aufgaben

- (1) Die Ämter des Vorstands sind deckungsgleich mit den Ämtern des FSR. Die genaue Zusammensetzung wird unter §14 erläutert.
- (2) Die Wahl des Vorstands ist deckungsgleich mit der Wahl des FSR. Der genaue Wahlvorgang wird in § 15 geklärt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstands sind deckungsgleich mit den Aufgaben des FSR. Die einzelnen Aufgaben werden unter §16 vorgestellt.

§ 9 Ausscheiden, Ausschluss und Nachrücken von Mitgliedern

- (4) Ein Mitglied scheidet aus der FSV aus
1. durch Niederlegung seines Mandats,
 2. durch Exmatrikulation oder durch Umschreibung in ein anderes Hauptfach,
 3. durch rechtskräftige Disziplinarstrafe,
 4. durch Tod.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds der Fachschaft von einer FSV-Sitzung erfolgt gemäß den Bestimmungen zu Ordnungsmaßnahmen in der geltenden Geschäftsordnung des Studierendenparlaments: „§ 37 Ausschluss von der Sitzung: Ist ein SP-Mitglied während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so schließt die SP-Sprecher*in die Person von der Sitzung aus.“
- (6) Bei Wiederbesetzung eines freigewordenen Sitzes können solange Personen nachrücken, bis sich die Kandidat*innenliste erschöpft hat.

§ 10 Beschlüsse der FSV

- (1) Rederecht haben alle Mitglieder der Fachschaft Geographie und die unter §1 Abs. 2 genannten mitvertretenen Nebenfächler*innen.
- (2) Stimm- und Antragsrecht bei einer FSV-Sitzung haben alle Mitglieder der Fachschaft Geographie und die unter §1 Abs. 2 genannten mitvertretenen Nebenfächler*innen.
- (3) Auf Antrag eines gewählten FSV-Mitgliedes wird eine Abstimmung unter den gewählten FSV-Mitgliedern über Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Diesem Antrag ist immer stattzugeben. Wird mit einer einfachen Mehrheit für den Ausschluss der Öffentlichkeit gestimmt, so müssen alle

Personen, die nicht gewählte FSV, FSR und FA Mitglieder oder von der FSV-Sitzung gewählte Amtsinhaber*innen, Vertreter*innen und Stellvertreter*innen der Fachschaft in Kommissionen/AGs/Konferenzen sind, den Raum verlassen.

- (4) Auf Antrag eines gewählten FSV-Mitgliedes wird eine Abstimmung unter den gewählten FSV-Mitgliedern über die Beschränkung der Abstimmungsberechtigten auf gewählte FSV, FSR und FA Mitglieder sowie von der FSV-Sitzung gewählte Amtsinhaber*innen, Vertreter*innen und Stellvertreter*innen der Fachschaft in Kommissionen/AGs/Konferenzen durchgeführt. Diesem Antrag ist immer stattzugeben.
- (5) Stimm- und Antragsrecht bei einer Sitzung zur Wahl der Vorsitzenden und Finanzreferent*innen der FSV haben nur gewählte FSV-Mitglieder.
- (6) Ein Beschluss ist rechtmäßig zustande gekommen, wenn
 1. die FSV beschlussfähig war und
 2. er die einfache Mehrheit gefunden hat, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.Die FSV gilt solange als beschlussfähig, bis auf Antrag eines FSV-Mitgliedes durch den Vorsitzenden das Gegenteil festgestellt wird.
- (7) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag unverzüglich festgestellt. Sie ist gegeben, wenn mindestens 4 Personen der Fachschaft und mindestens 3 gewählte FSV-Mitglieder, also insgesamt 7 Personen anwesend sind. Ein Einspruch gegen diesen Antrag ist nicht möglich. Die FSV-Vorsitzenden überprüfen die Beschlussfähigkeit durch namentlichen Aufruf.
- (8) Bei Beschlussunfähigkeit muss nach spätestens 14 Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die normalen Ladungsfristen sind zu wahren. Die Einladung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (9) FSV-Beschlüsse der laufenden und letzten Sitzungsperiode können durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder der FSV aufgehoben werden. Beschlüsse weiterer vergangener Sitzungsperioden können mit einer einfachen Mehrheit der gewählten FSV-Mitglieder aufgehoben werden.

§ 11 Ausschüsse der FSV

- (1) Die FSV-Sitzung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses, sowie den Vorsitzenden als Wahlleiter*in und die Stellvertreter*innen mit der Mehrheit der Mitglieder. Es ist die Aufgabe des Wahlausschusses, die Voraussetzungen für einen möglichst reibungslosen Ablauf der Wahl sowie eine hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Näheres regelt die Fachschaftswahlordnung des autonomen Fachschaftenreferates des ASTAs der RFWU Bonn.
- (2) Die FSV-Sitzung wählt als Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses zwei Kassenprüfer*innen mit der Mehrheit ihrer satzungsmäßigen Mitglieder. Die Kassenprüfer*innen müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Das Amt Kassenprüfer*in ist unvereinbar mit einem Amt im FSR. Die Kassenprüfer*innen kontrollieren die ordnungsgemäße Kassenführung des Haushaltsjahres, für dessen Kontrolle sie gewählt wurden, und erstatten der FSV-Sitzung zeitnah über das Ergebnis der Prüfung Bericht.
- (3) Ist ein oder sind mehrere FA vorgesehen und gewählt, so ist umgehend ein Aufgabenverteilungs- und Haushaltsausschuss zu konstituieren. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden und den Finanzreferent*innen des FSR sowie dem oder den Vorsitzenden des oder der

FA. Ein Finanzreferent*in des FSR hat den Vorsitz, leiten die Sitzung und konstituieren den Ausschuss. Der Ausschuss beschließt über den Haushaltsplanentwurf und die Aufgabenverteilung zwischen FSR und dem oder den FA mit qualifizierter Mehrheit, sofern die Vorsitzenden und die Finanzreferent*innen des FSR mit der Mehrheit stimmen.

§ 12 Vorlesungsfreie Zeit

Die Regelungen über die FSV gelten auch in der vorlesungsfreien Zeit.

I. Der Fachschaftsrat (FSR / Vorstand der FSV)

§ 13 Rechtsstellung des FSR

- (1) Der FSR vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte der Fachschaft unter Leitung seiner Vorsitzenden.

§ 14 Zusammensetzung des FSR

- (1) Der FSR besteht aus bis zu 9 Mitgliedern
- (2) Der FSR besteht aus:
 1. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 2. zwei gleichberechtigten Finanzreferente*innen
 3. bis zu zwei gleichberechtigten Sprecher*innen,
 4. bis zu zwei gleichberechtigten Schriftführer*innen, und höchstens einem weiteren Mitglied. Sind die Ämter Sprecher*innen und Schriftführer*innen nicht oder nur teilweise besetzt, so erhöht sich die Anzahl der möglichen weiteren Mitglieder um die Anzahl der freibleibenden Ämter.

§ 15 Wahl des FSR

- (1) Die FSR-Vorsitzenden und die Finanzreferent*innen werden einzeln in der konstituierenden Sitzung der gewählten FSV-Mitglieder gewählt. Auf Verlangen eines FSV-Mitglieds findet die Wahl geheim statt. Ein Einspruch gegen dieses Verlangen ist nicht möglich.
- (2) Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf der FSV-Sitzung gewählt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Fachschaft findet die Wahl geheim statt. Ein Einspruch gegen dieses Verlangen ist nicht möglich.
- (3) Die zu wählenden FSR-Vorsitzenden und Finanzreferent*innen müssen zum Zeitpunkt Ihrer Wahl gewählte Mitglieder der FSV sein. Die Vorsitzenden müssen eines der Studienfächer, deren Studierenden durch die Fachschaft vertreten werden, im Hauptfach studieren. Sonstige Mitglieder des Vorstandes der FSV können eines der Studienfächer im Hauptfach oder Nebenfach studieren.
- (4) Finden sich unter den Mitgliedern der gewählten FSV-Mitglieder keine Anwärter auf die Ämter Sprecher*innen und/oder Schriftführer*innen, so darf auch ein einfaches Mitglied der Fachschaft in dieses Amt gewählt werden.

- (5) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden gewählten Mitglieder der FSV. Erhält im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die notwendige Stimmenzahl, so findet unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein*e Kandidat*in die notwendige Stimmenzahl, so gilt im dritten Wahlgang der/die Kandidat*in als gewählt, der/die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Während einer Wahl mit mehreren Wahlgängen können neue Kandidat*innen nur für die Wahlliste vorgeschlagen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf Öffnung der Wahlliste zustimmt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines/r Nachfolger*in weiterzuführen. Wenn es nach Entscheidung der FSR-Vorsitzenden keinen Nachfolger in diesem Amt geben soll, hat der/die Referent*in das Amt in möglichst drei Wochen ordnungsgemäß zu Ende zu führen. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, wählt die FSV unverzüglich seine*n Nachfolger*in. Dazu muss gemäß §6 Abs. 4 eingeladen werden.
- (7) Die FSV kann die FSR-Vorsitzenden nur im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums abwählen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des FSR

- (1) Die Schriftführer*innen sind für die Erstellung des Sitzungsprotokolls verantwortlich. Sie können an ihrer statt eine anwesende Person der Fachschaft bestimmen, die Protokoll führt. Die Schriftführer*innen sind dafür verantwortlich, dass das Protokoll der FSV-Sitzung eine Woche nach der Sitzung in digitaler Form ausgefertigt an die Mitglieder der FSV weitergeleitet wird. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der jeweiligen FSV-Sitzung hinzuzufügen.
- (2) Die Schriftführer*innen sind für die Koordination der Fachschaftskommunikation nach innen und außen verantwortlich.
- (3) Die Sprecher*innen sind für die allgemeine Repräsentation der Fachschaft gegenüber den Studierenden und in den Gremien der Universität zuständig.
- (4) Das Protokoll ist in der nachfolgenden Sitzung zu behandeln. Sofern es keine Einwände gibt, gilt das Protokoll als angenommen. Dabei hat jedes Mitglied der Fachschaft das Recht, eine Stellungnahme zum Protokoll abzugeben.
- (5) Die Sitzungszeiten werden zu Anfang jedes Semesters für die Vorlesungszeit bekannt gegeben und werden an alle FA- und FSV-Mitglieder verschickt. Die vorläufige Tagesordnung muss 4 Tage vor der Sitzung an alle FA- und FSV-Mitglieder verschickt werden und öffentlich ausgehängt werden.
- (6) Die Vorsitzenden des FSR bestimmen die Richtlinien der Arbeit des FSV und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien ist jede*r Referent*in den Vorsitzenden des FSR sowie der FSV für sein/ihr Aufgabengebiet verantwortlich. Die FSR-Vorsitzenden haben auf Nachfrage während FSV-Sitzungen einen Bericht über den derzeitigen Stand der Fachschaftsarbeit zu halten.
- (7) Die Vorsitzenden des FSR haben Beschlüsse, Unterlassungen oder Maßnahmen der FSV, der FSVV, sowie eines FA, oder einer SfVV, sofern sie gegen geltendes Recht verstoßen, zu beanstanden.

III. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

§ 17 Rechtsstellung der FSVV

Die FSVV, die aus allen wahlberechtigten Mitgliedern der Fachschaft Geographie besteht, ist beschlussfassendes Organ der Fachschaft.

§ 18 Einberufung und Durchführung der FSVV

- (1) Die Vorsitzenden des FSR berufen die FSVV ein:
 1. auf Beschluss der FSV-Sitzung
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der FSV
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft, sofern der Antrag eine Tagesordnung enthält.
- (2) Die Ankündigung der FSVV erfolgt mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung öffentlich in angemessener Form. Die Ankündigung enthält mindestens
 1. die genaue Zeit und Ortsangabe der FSVV sowie
 2. ihre Tagesordnung.
- (3) Die FSVV wählt zu Beginn jeder Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in.
- (4) Für die FSVV gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 19 Beschlüsse der FSVV

Die Entscheidungen der FSVV binden alle Organe der Fachschaft. Die FSVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller satzungsmäßigen Mitglieder der FSVV anwesend sind. Beschlüsse der FSVV können nur durch eine weitere FSVV mit der entsprechenden Mehrheit aufgehoben werden. Die Einberufung dieser folgenden FSVV erfolgt gemäß § 18.

III. Die Studienfachvollversammlung (SfVV)

§ 20 Rechtsstellung der SfVV

Die SfVV, die aus allen wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Studienfaches besteht, ist beschlussfassendes Organ der Mitglieder des Studienfaches.

§ 21 Aufgaben der SfVV

Sie kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung eines Fachausschusses für ihr Studienfach beschließen. In diesem Fall bestimmt sie aus ihren Mitgliedern bis zu 5 Kandidat*innen für die Wahl des Fachausschusses durch die FSV.

§ 22 Einberufung und Durchführung der SfVV

- (1) Die Vorsitzenden des FA, ansonsten die Vorsitzenden des FSR berufen die SfVV ein:
 1. auf Beschluss des FA,
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Studienfaches, sofern der Antrag eine Tagesordnung enthält.
- (2) Die Ankündigung der SfVV erfolgt mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung. Die Ankündigung enthält mindestens
 1. die genaue Zeit und Ortsangabe der FSVV sowie
 2. ihre Tagesordnung.
- (3) Die SfVV wählt zu Beginn jeder Versammlung ein*e Versammlungsleiter*in. Die Versammlungsleiter*in teilt den FSR-Vorsitzenden die Kandidat*innen für die Wahl des FA mit.
- (4) Für die SfVV gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 23 Beschlüsse der SfVV

Die SfVV ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5% aller satzungsmäßigen Mitglieder der SfVV anwesend sind.

IV. Der (Studien-) Fachausschuss (FA)

§ 24 Rechtsstellung des FA

- (1) Der FA vertritt die Mitglieder des jeweiligen Studienfachs innerhalb des Fachbereichs gegenüber der Professorenschaft und der Universität.
- (2) Im Übrigen vertritt der FA die Mitglieder des jeweiligen Studienfachs und führt deren Geschäfte unter Leitung seiner Vorsitzenden, soweit ihm durch den Aufgabenverteilungs- und Haushaltsausschuss weitergehende Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse erteilt wurden.

§ 25 Zusammensetzung des FA

- (1) Der FA besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.
- (2) Der FA besteht aus
 1. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 2. und höchstens 3 weiteren Mitgliedern
- (4) Der FA tritt zusammen:
 1. während der Vorlesungszeit grundsätzlich alle zwei Wochen in öffentlicher Sitzung
 2. auf eigenen Beschluss
 3. auf Beschluss der FSV-SitzungAuf das Zusammentreten des FA soll in Form einer schriftlichen öffentlichen Ankündigung durch einen Vorsitzenden hingewiesen werden.
- (5) Die Mitglieder des FA sind grundsätzlich dazu angehalten, an den Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht begründet entschuldigt sind. Über den Inhalt vertraulicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

- (6) Der FA ist verpflichtet, während der Sitzungen Protokoll zu führen.
- (7) Für den FA gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend, soweit anwendbar, sofern er sich keine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 26 Wahl des FA

- (1) Auf der SfVV werden bis zu 5 Kandidat*innen für den FA gewählt. Die Kandidat*innen müssen in dem betreffenden Studienfach zum Zeitpunkt der Wahl eingeschrieben sein. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der anwesenden Studienfachmitglieder, ansonsten gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die vom SfVV gewählten Kandidat*innen für den FA werden von dem/der Versammlungsleiter*in umgehend den FSR-Vorsitzenden mitgeteilt. Die FSV-Sitzung wählt umgehend aus den ihr vorgeschlagenen Kandidat*innen die Mitglieder des FA mit einfacher Mehrheit ihrer satzungsgemäßen Mitglieder. Die SfVV hat das alleinige Vorschlagsrecht für die FA-Mitglieder. Der FA ist allerspätestens einen Monat nach der Bestimmung der Kandidat*innen durch die SfVV zu konstituieren.
- (3) Die Mitgliedschaft im FA ist unvereinbar mit Ämtern des Vorstandes der FSV. Ämter im amtierenden FA sind mit Ämtern des Kassenprüfungsausschusses nicht vereinbar.
- (4) Wählt die FSV-Sitzung weniger als 5 Kandidat*innen in den FA (obwohl 5 oder mehr vorgeschlagen wurden), so hat sie über eine Begründung zu beraten. Die Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen und gegenüber der Fachschaft und dem betreffenden SfVV zu vertreten.
- (5) Der FA wählt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder zwei gleichberechtigte Vorsitzende. Das Ergebnis der Wahl ist der FSV bekannt zu geben.
- (6) FA-Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.

§ 27 Aufgaben und Zuständigkeiten des FA

Die Vorsitzenden bestimmen die Richtlinien der Arbeit des FA und tragen dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien ist jedes Ausschussmitglied für sein Aufgabengebiet verantwortlich. Die FA-Vorsitzenden haben auf FSV-Sitzungen und SfVV einen Bericht über den derzeitigen Stand der Ausschussarbeit zu halten. Zudem haben sie den Kontakt zum Vorstand der FSV zu halten.

C. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 28 Grundsätze und Kontrolle der Haushaltsführung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorgaben der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Den Finanzreferent*innen obliegt die Finanzführung der Fachschaft. Sie führen über alle Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft ordnungsgemäß Buch.
- (3) Die Finanzreferent*innen haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der FSV auf einer Sitzung vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vorzulegen. Der Haushaltsplan muss mit einer einfachen Mehrheit auf der FSV-Sitzung angenommen werden. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (4) Anschaffungen und Ausgaben, die einen Höchstbetrag von 50€ überschreiten, sind von der FSV-Sitzung per Abstimmung zu beschließen. Ausgaben, welche 100€ überschreiten, benötigen bei Beschluss eine Kalkulation der Ausgaben und Einnahmen.
- (5) Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vor Inkrafttreten eines Nachtrags zum Haushaltsplan, der sie vorsieht, nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind der FSV-Sitzung unverzüglich anzuzeigen. Nachträge zum Haushaltsplan können nur für das laufende Haushaltsjahr eingebracht werden.
- (6) Die Kassenprüfer*innen der FSV führen eine Jahresabschlussprüfung durch. Unabhängig davon wird die Kasse von den Kassenprüfer*innen mindestens einmal jährlich geprüft. Die Kassenprüfung dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere
 1. der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand übereinstimmt und
 2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen.Über die Kassenprüfung ist Protokoll zu führen, in das die Kassen- und Kontobestände aufzunehmen sind.
- (7) Zur finanziellen Verpflichtung der Fachschaft sind die Unterschriften einer der FSR-Vorsitzenden oder eine der Finanzreferent*innen oder die Unterschrift des zuständigen Referenten nach Zustimmung der FSR-Vorsitzenden oder der Finanzreferent*innen erforderlich. Die FSV-Sitzung kann gegen die Stimmen von FSR-Vorsitzenden und Finanzreferent*innen keine finanziell erheblichen Vorhaben beschließen. Die FSV-Sitzung kann mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder Ausgaben beschließen, sofern die FSR-Vorsitzenden oder die Finanzreferent*innen nicht gegen die Mehrheit stimmen.

D. Schlussbestimmungen

§ 29 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann auf Beschluss der FSV-Sitzung oder der FSVV geändert werden.
- (2) Dieser Beschluss muss jedes Mal von mindestens 2/3 der gewählten FSV-Mitglieder oder von 2/3 der anwesenden FSVV-Mitglieder gefasst werden. Die Regelung zu außerordentlichen FSV-

Sitzungen ist unanwendbar (§ 10 Abs. 7). Die Satzungsänderung muss in mindestens 3 Lesungen auf 3 unterschiedlichen FSV-Sitzungen behandelt werden um Gültigkeit zu erlangen.

- (3) Der Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ muss bereits in der Einladung zur betreffenden FSV-Sitzung oder FSVV-Sitzung angekündigt werden. In der Einladung müssen die zu ändernden Vorschriften ausdrücklich benannt werden. Dem Einladungsschreiben ist weiterhin der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung beizufügen.
- (4) Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geographie RFWU Bonn am 05. November 2019.

Vorsitzende des Fachschaftsrates
Michelle Janzen

Vorsitzender des Fachschaftsrates
Vincent Glasow